

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 52/08 B

L 1 KR 360/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 226/04 (SG Lüneburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Esso-Betriebskrankenkasse,
Osterbekstraße 90a, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1950 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin, die wegen Arbeitsunfähigkeit ab 31.5.2004 Krankengeld bezog, ist mit ihrem Begehren auf Feststellung, dass die verweigerte Zustimmung der Beklagten zu einem vom 16. bis 31.7.2004 geplanten Urlaubsaufenthalt in Schweden rechtswidrig gewesen ist, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen, ua weil ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Klägerin iS von § 131 Abs 1 Satz 3 SGG zu verneinen sei. Eine Präjudizialität für andere streitige Verfahren, ein Interesse daran, der Wiederholung des ergangenen Verwaltungsakts vorzubeugen, oder ein besonderes schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtslage (Rehabilitationsinteresse) seien nicht erkennbar (Beschluss vom 16.6.2008).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.
- 4 1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) wird nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dargelegt. Wer sich darauf beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). An diesen Voraussetzungen richtet sich das Beschwerdevorbringen nur zT aus. Die Beschwerdebegründung formuliert folgende noch hinreichend klar erkennbare, verständliche Rechtsfragen:
 - 5 1. Besteht im Falle der Klägerin ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bzw muss iS von Art 19 Abs 4 GG der Katalog der anerkannten Gründe, bei denen ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bejaht wird, erweitert werden?
 2. Kann auch ein offensichtlich falsches Verwaltungshandeln über die bislang in der

Rechtsprechung anerkannten Gründe hinaus ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen?

3. Muss schikanöses Verwaltungshandeln hingenommen werden, weil möglicherweise keine weitergehenden Folgen außer dem persönlichen Schaden eingetreten sind?

6 Bei diesen Fragen ist nach ihrer Formulierung teilweise schon nicht erkennbar, dass sie über die individuellen Verhältnisse der Klägerin hinausgehen und allgemeine Bedeutung haben (Frage 1). Die zu den Fragen gegebene Begründung ist in erster Linie von den Umständen des Falles geprägt und enthält zu Frage 2. und 3. Prämissen, die vom Revisionsgericht nicht zugrunde gelegt werden dürften, weil sie durch entsprechende Feststellungen des LSG nicht gedeckt sind (vgl. aber § 163 SGG). Unbeschadet dessen ist nach dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich, dass (noch) Bedarf nach Klärung der Fragen in einem Revisionsverfahren besteht. Die Beschwerdeführerin geht selbst davon aus, dass die ständige Rechtsprechung, insbesondere diejenige des Bundessozialgerichts (BSG), die Bejahung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses an bestimmte Voraussetzungen knüpft, die das LSG im zu entscheidenden Fall nicht als einschlägig beurteilt hat. Eine Rechtsfrage (hier: diejenige nach den Maßstäben für die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage) ist aber regelmäßig nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden worden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Deshalb hätte sich die Beschwerdebegründung eingehend mit dieser Rechtsprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern gleichwohl noch Klärungsbedarf besteht, etwa weil die Frage - zB mit Blick auf Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut erörterungsbedürftig geworden ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Daran fehlt es. Umstände, die aus den besonderen Verhältnissen des entschiedenen Falles hergeleitet werden, reichen insoweit nicht aus. Dagegen wird nicht näher erörtert, aus welchen Gründen unter dem Blickwinkel der Erlangung verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Individualrechtsschutzes für ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse generell weniger zu fordern sein sollte als für eine - hier vom LSG im konkreten Fall verneinte - Wiederholungsgefahr oder für ein - ebenso nicht ersichtlich gewesenes - Interesse nach Rehabilitation des Betroffenen.

7 2. Auch eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) wird nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Hierzu müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und - was hier geltend gemacht wird - in einem herangezogenen BSG-Urteil andererseits gegenübergestellt werden und Ausführungen dazu folgen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff jeweils mwN). Daran fehlt es, weil die Beschwerdebegründung schon keine solchen abstrakten, einander widersprechenden Rechtssätze zitiert,



sondern nur pauschal zwei BSG-Urteile aus dem Gebiet des Unfallversicherungsrechts zur "Wiederholungsgefahr" anführt und des Weiteren rügt, das LSG habe zu Unrecht eine besondere, einmalige Sachverhaltskonstellation angenommen. Dieses Vorbringen lässt schon nicht erkennen, weshalb trotz der unterschiedlichen materiell-rechtlichen Ausgangssituation das Bedürfnis nach Herstellung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren durch einen Krankenversicherungs-Senat des BSG bestehen sollte. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen nicht schon dazu, eine für unrichtig gehaltene Berufungsentscheidung erneut umfassend inhaltlich überprüfen zu lassen, weil das LSG vermeintlich Maßstäbe aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung unzutreffend angewandt habe (*vgl zB Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 13 mwN*).

- 8 3. Ebenso fehlt es an der ordnungsgemäßen Darlegung (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) eines Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein - in der Regelung näher eingegrenzter - Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Einen solchen Verfahrensfehler sieht die Beschwerdebegründung vom 13.8.2008 darin, dass das LSG vermeintlich verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Feststellungen des Sozialgerichts (SG), die es für die Begründetheit der Klage als maßgeblich angesehen hat, "kritiklos ... übernommen" habe. Damit wird ein Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet, weil die den Mangel begründenden Tatsachen nicht substantiiert dargetan werden (*vgl dazu allgemein BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Der Vortrag setzt sich nämlich nicht damit auseinander, dass das LSG nicht entschieden hat, die Klage sei unbegründet, sondern dass es deren Zulässigkeit mangels ihrer Statthaftigkeit und eines Rechtsschutzinteresses verneint hat. Die Beschwerdeführerin legt insoweit nicht dar, dass fehlerhafte Tatsachenfeststellungen des SG im Berufungsverfahren in entscheidungserheblicher Weise fortgewirkt haben können.
- 9 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 10 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

